

Nr. 26/2025
ausgegeben am: 30.09.2025

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Titica-Alin Gheorghe - Aktenzeichen 32/02C-OWI25/12	210
Für Herrn Celi, Ferhatn - Aktenzeichen 55/711G-50239u.a.	210
Für Frau Claudia-Lacramiora Nastasia - Aktenzeichen 55/712C-65087+65088	210
Für Herrn Ivan Melle - Aktenzeichen 55/711A – 24450,27696,32206	210
Für Frau Mariana Partu	210
Für Herrn Daniel Rangelov - Aktenzeichen 55/711F-67850	210
Für Herrn Francesco Salvato - Aktenzeichen 55/711F-649595	212
Für Frau Cindy Melina Schielke - Aktenzeichen 55/711E-59427	214
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Infoveranstaltung zur Erhaltungssatzung Hohenhagen	211
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB hier: Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet	211
Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren b) Satzungsbeschluss	212
Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27. März 2014 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 29.09.2025	215
Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch 01.10.2025, um 16:00 Uhr, Ratssaal 1. OG, Rathaus Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, 58119 Hagen	216
Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Tag der deutschen Einheit)	212
Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz	214



Kunstquartier (Foto: Pressestelle Stadt Hagen)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Titica-Alin Gheorghe, zuletzt wohnhaft unter der Adresse Graf-von-Galen-Ring 7, 58095 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerbestelle, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bußgeldbescheid der Stadt Hagen vom 09.09.2025, Aktenzeichen 32/02C-OWI25/12.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Herrn Richter, Tel. 207-4842, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Celi, Ferhat, zuletzt wohnhaft 58099 Hagen, Geschw.-Scholl-Str. 1, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 19.09.2025, Aktenzeichen 55/711G-50239u.a.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Kißing, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 19.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Claudia-Lacramiora Nastasia, „unbekannt verzogen, zuletzt wohnhaft „Eckeseyer Str. 167, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungsbescheide der Stadt Hagen vom 23.09.2025, Aktenzeichen 55/712C-65087+65088

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ivan Melle – aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Schwerter Str. 237, 58099 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 24.09.2025, Aktenzeichen 55/711A – 24450,27696,32206.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 24.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Mariana Partu, geb. am 17.08.2004, zuletzt wohnhaft: Roßbacher Str. 1, 58097 Hagen, liegt im Gemeinsamen Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen, Untere Brinkstr. 80, 44141 Dortmund, Zimmer, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid über die Aufhebung des Verwaltungsaktes; betreffend das Kind: Eden Partu

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Dienstag und Donnerstag von 7:00 bis 11:00 Uhr und Donnerstag 13:00 bis 17:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 25.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Daniel Rangelov, wohnhaft: Bulgarien (letzte bekannte Anschrift ----) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 25.09.2025, Aktenzeichen 55/711F-67850.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Infoveranstaltung zur Erhaltungssatzung Hohenhagen

Zu einer Bürgerinformationsveranstaltung zur Erhaltungssatzung „Hohenhagen“ lädt der Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung der Stadt Hagen am Montag, den 06. Okt. 2025, um 18 Uhr in den Ratssaal, Rathaus an der Volme, Rathausstraße 11, ein. Einlass ist um 18:00 Uhr. Bei der Veranstaltung können sich interessierte Bürgerinnen und Bürger über das Satzungsgebiet „Hohenhagen“ informieren. Zudem können die Teilnehmenden Fragen stellen und Anregungen einbringen.

Zurzeit findet die Erörterung zur Erhaltungssatzung Hohenhagen statt. Stellungnahmen zur Erhaltungssatzung Hohenhagen können noch bis einschließlich zum 14. Okt. 2025 abgegeben werden. Alle Informationen zur Erhaltungssatzung Hohenhagen können unter folgendem Link eingesehen werden: <https://beteiligung.nrw.de/k/1017947>

Die Lage und der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



– Die Bürgerinformationsveranstaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 25.09.2025

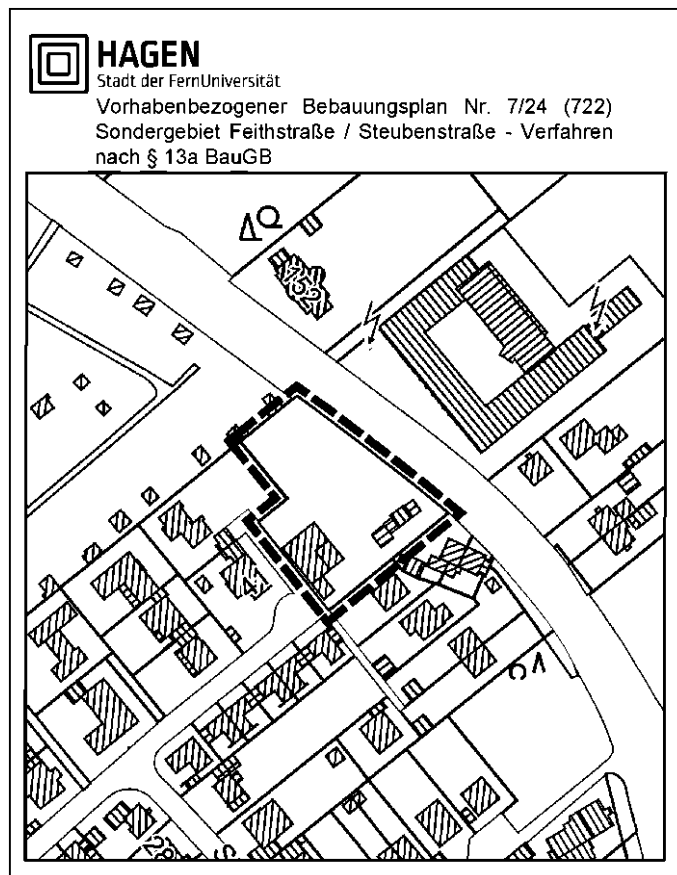
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren Nr. 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eingeleitet.
- Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB wird beschlossen und die Verwaltung wird beauftragt, den Plan einschließlich der Begründung vom 29.07.2025 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen. Die Begründung wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Halden, Flur 1 und umfasst das Flurstück 484. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Feithstraße (L 704) bis zur nördlich gelegenen Dauerkleingartenanlage „Loxbaum“. Im Nordwesten schließt das Grundstück Steubenstraße 43 an. Die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches bildet ein Teil der Steubenstraße (Flurstück 487) mit vorhandener Wendeanlage (Flurstück 488). Südöstlich grenzen die Grundstücke der Wohngebäude Steubenstraße 64 und Feithstraße 147 an das Plangebiet an.

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf zu entnehmen. Der Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses. einfügen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB wird ferner hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Veröffentlichung im Internet

des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Nr. 7/24 (722) Sondergebiet Feithstraße / Steubenstraße – Verfahren nach § 13a BauGB mit Begründung vom 29.07.2025.

Der Bebauungsplanentwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom 06.10.2025 bis einschließlich 06.11.2025

im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.beteiligung.nrw.de/portal/hagen/beteiligung/themen

Die oben genannten Unterlagen werden in diesem Zeitraum beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Termine können unter der Telefonnummer: 02331 207-3098 oder E-Mail-Adresse: marc.hoehner@stadt-hagen.de vereinbart werden. Eine Einsichtnahme ist zu den oben angegebenen Zeiten aber auch ohne vorherige Vereinbarung eines Termins möglich.

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

– Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 25.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Francesco Salvato wohnhaft: „Italien“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 25.09.2025, Aktenzeichen 55/711F-649595

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Tag der deutschen Einheit)

Wegen des Feiertages am 03. Oktober 2025 (Tag der deutschen Einheit) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapier-tonnen

von Freitag, 03. Oktober auf Samstag, 04. Oktober

Hagen, 22.09.2025

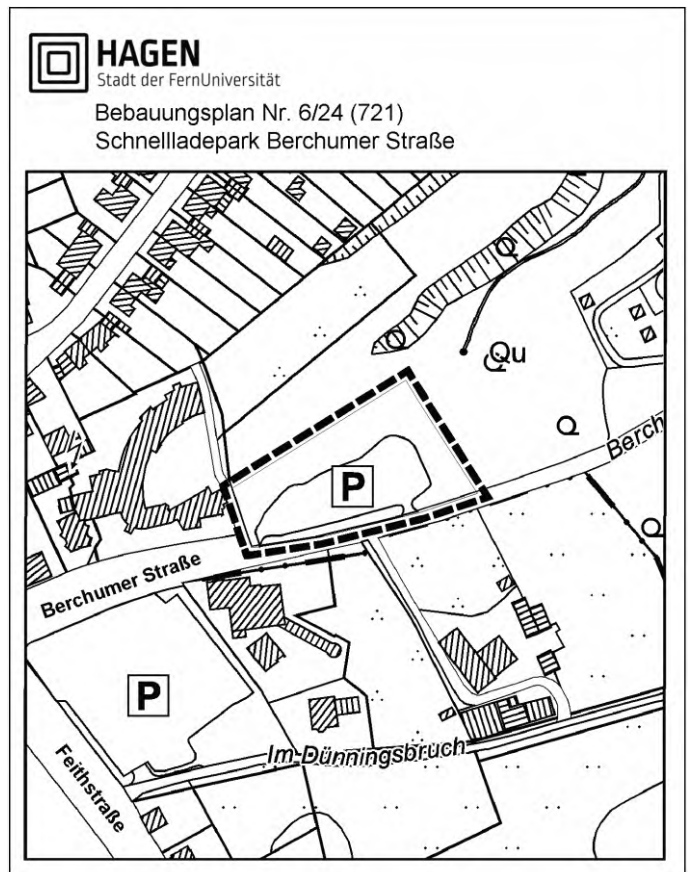
Lindemann i. V. Würpel
(Geschäftsführer) (Stellv. Bereichsleiter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße hier:

- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- Satzungsbeschluss**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange werden die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zurückgewiesen bzw. es wird ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung entsprochen. Die Sitzungsvorlage wird

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

- b) Der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 09.07.2025 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, die als Anlage Gegenstand der Niederschrift ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 6/24 liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Halden, Flur 2 und umfasst das Flurstück 1368 sowie teilweise die Flurstücke 289, 877, 1367 und 1371. Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch Wald begrenzt. Im Süden verläuft die Berchumer Straße. Im Westen befindet sich ein Pflegeheim. Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnellladepark Berchumer Straße wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (aufgehoben)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
 - bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnelladepark Berchumer Straße als Satzung in Kraft.

Planeinsicht:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 6/24 (721) Schnelladepark Berchumer Straße, die Begründung mit Umweltbericht vom 09.07.2025 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die zusammenfassende Erklärung vom 22.09.2025 gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Unser Service / Planen, Bauen und Wohnen / Stadtpläne - Das GeoDatenPortal eingesehen werden.

Hagen, 25.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Cindy Melina Schielke, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Voerder Str.21, 58135 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 25.09.2025, Aktenzeichen 55/711E-59427.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 25.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes

widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen, sowie frühere Namen
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Schriftliche Widersprüche sind an den Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Postfach 4249, 58042 Hagen) zu richten.

Widerspruch kann auch bei den nachstehend aufgeführten Bürgerämtern zu Protokoll gegeben werden:

Dienststelle	Anschrift	Öffnungszeiten
Zentrales Bürgeramt	Rathausstr. 11	Mo. & Di. 08.00 – 17.00 Uhr Mi. & Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Bürgeramt Boele	Schwerter Str. 168	Do. 08.00 – 18.00 Uhr Sa 09.30 – 12.30 Uhr (nur das Zentrale Bürgeramt)
Bürgeramt Haspe	Kölner Str. 1	
Bürgeramt Hohenlimburg	Freiheitstr. 3	

Hagen, 25.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27. März 2014 in der Fassung des VI. Nachtrages vom 29.09.2025

Aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), §§ 1, 2, 6 und 14 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) und §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 25.09.2025 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 beschlossen:

§ 1 - Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Hagen ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.

November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 RettG NRW, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zur Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankentransportwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (6) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 - Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Krankentransportwagen beginnt die Leistung mit der Alarmierung durch die Leitstelle und der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankentransportwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle.
- (3) Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des/der Bestellers/in und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Da die Stadt Hagen nur über bodengebundene Rettungsmittel verfügt, werden Luftrettungsmittel bei Bedarf extern angefordert. Die Kosten werden vom Betreiber des Luftrettungsmittels zusätzlich zur Rettungsdienstgebühr in Rechnung gestellt.
- (4) Krankentransportwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeuge.
- (5) Für jede Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 RettG NRW – außer in der Notfallrettung (Notfallpatientinnen und Notfallpatienten) – muss eine ärztliche Verordnung (Notwendigkeitsbescheinigung) vorliegen; ggf. muss im Einzelfall zusätzlich eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse (z.B. beim Transport zu ambulanten Behandlungen) vorgelegt werden.
- (6) Die Mitnahme einer Begleitperson besteht im Rahmen verfügbarer Plätze und nur während des Transportes eines Patienten, nicht dagegen für den Rücktransport dieser Personen. Eine Begleitperson wird zum Fahrtziel gebührenfrei befördert. Ein Anspruch auf eine Mitnahme besteht nicht.
- (7) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Hagen Aufgaben des Rettungsdienstes übertragen hat.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 3 - Allgemeine Regelungen zum Gebührentarif

- (1) Maßstab der Gebühr ist die Art der benötigten Krankenkraftwagen, sowie im Falle der vorsorglichen Bereitstellung die Dauer der Bereitstellung. Dieses gilt auch analog für Notarzteinsatzfahrzeuge (nachbarliche Hilfe).
- (2) Fernfahrten können in Abhängigkeit des aktuellen Einsatzaufkommens übernommen werden. Darüber hinaus können Fernfahrten von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennnis der Krankenkasse beziehungsweise des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühren für ein Notarzteinsatzfahrzeug werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten / einer Patientin durch die Notärztin / den Notarzt erhoben. Ein anschließender Transport in einem Krankenkraftwagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 - Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist die Person,
 - * die die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder
 - * die die Leistung des Rettungsdienstes bestellt oder beantragt beziehungsweise bestellen oder beantragen lässt oder
 - * in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird oder
 - * die den Rettungsdienst vorsätzlich grundlos alarmiert.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Für Gebührenpflichtige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen die Krankenkasse haben, kann die Gebührenforderung unmittelbar mit der Kasse abgerechnet werden.

§ 5 - Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 - Härtefälle

In Härtefällen kann die Stadt Hagen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gilt die Dienstanweisung zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (in der aktuellen Fassung).

§ 7 - Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Stadt Hagen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.
- (3) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Einsatzauftrages entstehen, haftet die Stadt Hagen dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem dazugehörigen Tarif am 01. Oktober 2025 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung vom 27. März 2014 über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen.

Für die Leistungen bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen werden folgende Gebühren erhoben:

Einsätze (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)

- 1.253 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)
- 1.703 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)
- 572 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende VI. Nachtrag vom 29.09.2025 zur Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27. März 2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 29.09.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Wahlausschusses am Mittwoch 01.10.2025, um 16:00 Uhr, Ratssaal 1. OG, Rathaus Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, 58119 Hagen

TAGESORDNUNG

öffentlicher Teil

1. Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl für das Amt des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin

Hagen, 24.09.2025

Dr. André Erpenbach
(Wahlleiter, Ausschussvorsitzender, Beigeordneter)



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0N](https://www.whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gVWQzSZxBC0N)

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.
Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.
Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

